

**Ergänzungs-Tarifvertrag
vom 24.September 2001
zu den Tarifverträgen vom 16.06.2000 und 10.01.2001
Entgeltumwandlung**

Zwischen dem

Bayerischen Industrieverband,
Steine und Erden e.V.,
Beethovenstraße 8, 80336 München,

dem Verband Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V.,
Fachgruppe Beton- und Fertigteilewerke,
Bavariaring 31, 80336 München,

und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Landesverband Bayern,
Schwanthaler Straße 64, 80336 München,

sowie der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
- für die Gruppe Gips-Bergbau -,
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover,

wird in Ergänzung der Tarifverträge vom 16.06.2000 und 10.01.2001 und unter Aufhebung von § 3 und § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 10.1.2001 folgender Tarifvertrag zur Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – BetrAVG) abgeschlossen. Dieser Tarifvertrag regelt abschließend die Umwandlung tarifvertraglich geregelter Entgeltbestandteile in Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

§ 1

Geltungsbereich

Räumlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich entsprechend der Manteltarifverträge der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie.

§ 2

Anspruch auf Entgeltumwandlung

1. Der Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen, frühestens mit Wirkung ab 01.01.2002, ein Betrag in Höhe von bis zu 4 vH der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten kalenderjährlich für seine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung verwendet wird.
2. Der Anspruch besteht nicht, soweit bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht.
3. Der Betrag der jährlichen Entgeltumwandlung beträgt mindestens ein Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
4. Die Vereinbarung der Entgeltumwandlung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten durch den Arbeitnehmer verändert werden.
5. Der Arbeitnehmer hat die Erklärung für die Entgeltumwandlung spätestens zwei Monate vor dem Monat der erstmaligen Entgeltumwandlung schriftlich abzugeben. Abweichende Erklärungsfristen können durch freiwillige Betriebsvereinbarung vereinbart werden.
6. Bereits entstandene oder fällige Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.

§ 3

Durchführung der Versorgung

1. Die Durchführung der Versorgung wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart. Bietet der Arbeitgeber die Durchführung der Entgeltumwandlungs-Versorgung über die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG an, so ist die Versorgung dort durchzuführen. Anderenfalls hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Durchführung der Versorgung über die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG.
2. Wird die Versorgung über die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG oder eine andere Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung durchgeführt, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden.

3. Soll die Entgeltumwandlung über die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG oder über eine andere Pensionskasse oder einen Pensionsfonds ohne Inanspruchnahme einer Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG aus unversteuertem Einkommen gemäß § 3 Nr. 63 EStG durchgeführt werden, ist der Anspruch auf Entgeltumwandlung auf den Betrag begrenzt, der ausgehend von dem in § 3 Nr. 63 geregelten steuerfreien Rahmen nach Abzug eines etwaigen arbeitgeberfinanzierten Beitrages an die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG oder an eine Pensionskasse oder an einen Pensionsfonds verbleibt. Dies gilt unabhängig davon, in welcher zeitlichen Reihenfolge die arbeitgeberfinanzierten Beiträge bzw. die Beiträge aus Entgeltumwandlung vereinbart oder gezahlt werden.
4. Das umgewandelte Entgelt ist grundsätzlich bis zum 15. des auf die Fälligkeit folgenden Monats an die Versorgungseinrichtung abzuführen. Im Rahmen einer freiwilligen Betriebsvereinbarung kann abweichend von der tarifvertraglichen Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart werden. In diesem Fall sind die Beträge spätestens zum 15. des letzten Monats des entsprechenden Zeitraums abzuführen.

§ 4

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

1. Aufgrund der Entgeltumwandlung können folgende Versorgungsleistungen vorgesehen werden:
 - Altersversorgung nach Erreichen der Altersgrenze und vorgezogene Altersversorgung,
 - Invaliditätsversorgung bei Eintritt von Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, sowie
 - Hinterbliebenenleistungen bei Tod des Arbeitnehmers bzw. ehemaligen Arbeitnehmers an die Witwe bzw. den Witwer und die Waisen.
2. Erfolgt die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung aufgrund Entgeltumwandlung über die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, richten sich die Versorgungsleistungen nach den "Versicherungsbedingungen über eine individuelle Zusatzvorsorge" der Zusatzversorgungskasse, die als Anlage Bestandteil dieses Tarifvertrages sind.

§ 5

Fortführung der Versorgungsanwartschaft

1. Soweit die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung erfolgt, behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles endet.
2. Wird die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt,
 - ist dem Arbeitnehmer mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen,
 - dürfen die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistung verwendet werden,
 - muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen eingeräumt werden und
 - muss das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden.

§ 6

Auswirkung der Entgeltumwandlung auf sonstige Arbeitgeberleistungen

1. Für die Bemessung entgeltabhängiger Arbeitgeberleistungen sowie für die Erhöhung des Arbeitsentgelts sind jeweils die Bezüge maßgebend, die sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würden.
2. Die Abführung von Sozialabgaben und Steuern auf das umgewandelte Entgelt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Änderungen der rechtlichen Grundlagen

Dieser Tarifvertrag basiert auf der zum Zeitpunkt seines Abschlusses geltenden Gesetzeslage sowie der Rechtsprechung insbesondere auf dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung, dürfen hieraus dem Arbeitgeber keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

§ 8**Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie
und des Betonsteinhandwerks VVaG**

Die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG erhält zusätzlich die Aufgabe, betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung durchzuführen.

§ 9**Durchführung des Tarifvertrages**

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung dieses Tarifvertrages einzusetzen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in Verhandlungen einzutreten. Ist keine Einigung zu erzielen, so kann jede der Tarifvertragsparteien die Schlichtungsstelle anrufen, die gemäß des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks in Bayern, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Schlichtungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu bilden ist.

§ 10**Vertragsdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 24. September 2001 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, erstmals zum 31. Mai 2005. Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Entgeltumwandlung für Arbeitgeber oder Arbeitnehmer so verpflichten sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen zu treten.

Für den
Bayerischen Industrieverband
Steine und Erden e.V.

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Bayern

L. Schnurrer

K. H. Strobl

Für den
Verband Baugewerblicher
Unternehmer Bayern e.V.

Dr. Hofmann

Für die
Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie
(für Gips-Bergbau)

H. Beer

Für die
Tarifkommission der Beton- und
Betonfertigteilwerke und Porenbetonin-
dustrie

F. Weber

L. Schnurrer

Für die
Tarifkommission der
Feuerfest- und Steinzeug-Industrie

K. Kügel

Für die
Tarifkommission der
Gipsindustrie

H. Schanow

Für die
Tarifkommission der Granitindustrie
des Bayerischen Waldes

G. Dobler

Für die
Tarifkommission der
Granitwerksteinindustrie

U. Wagner

Für die
Tarifkommission der Kalkindustrie
und Terrazzomahlwerke

Dr. W. Rygol

Für die
Tarifkommission der
Leichtbauplattenindustrie

H. Vischer

Für die
Tarifkommission der Muschel-
kalk und Sandsteinindustrie

J. Grüter

Für die
Tarifkommission der Naturstein-
Industrie

H. Manger

Für die
Tarifkommission der
Sand- und Kiesindustrie

H. Reifenscheid

Für die
Tarifkommission der Marmor-
und Juramarmorindustrie sowie der
Solnhofener Natursteinplatten-Industrie

Dr. B. Wolske

Für die
Tarifkommission des
Transportbetongewerbes

H.- W. Pilhofer

Für die
Tarifkommission Trockenmörtel

W. Franz

Für die
Tarifkommission der
Zementindustrie

H. Vischer

Für die
Tarifkommission der
Recyclingindustrie

U.Wagner
